

Hinweise und Musterfälle für die Meldungen zur Pflichtversicherung ab 2002

(im Abrechnungsverband I)

Inhalt:

1.	Allgemeine Hinweise	2
2.	Besondere Hinweise zu den Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007	4
3.	Besondere Hinweise zum steuerrechtlichen Zuflussprinzip	6
4.	Besondere Hinweise zur Meldung von Elternzeiten (VM 28)	8
5.	Musterfälle	9

Anlage 1 - Beispiel zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Umlagen

Hinweis:

Die nachfolgenden Informationen wurden von uns auf Basis der aktuell geltenden Rechtslage zusammengestellt und haben rein informatorischen Charakter. Aussagen zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht sind unverbindlich.

Soweit auf den folgenden Seiten die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form ein.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Meldungen sind unter Berücksichtigung der Kassensatzung in der jeweils aktuellen Fassung abzugeben. Hierbei sind die Melderichtlinien in der DATÜV-ZVE zu beachten. Diese stehen auf unserer Homepage www.rzvk-saar.de unter der Rubrik „Zusatzversorgung – Weitere Themen – Für Arbeitgeber“ zur Verfügung.

Die zeitliche Zuordnung der Entgelte hat im Übrigen entsprechend dem steuerrechtlichen Zuflussprinzip zu erfolgen. Hierauf wird unter Punkt 3 der Hinweise näher eingegangen.

1.2 Versicherungsabschnitte und Meldeinhalte

Die Meldungen an die ZVK sind in **Versicherungsabschnitte** zu unterteilen.

Bei der Meldung der Versicherungsabschnitte werden die Daten mit Hilfe eines **6-stelligen Buchungsschlüssels** übermittelt, der sich aus dem jeweils 2-stelligen Schlüssel für Einzahler, Versicherungs- bzw. Steuermerkmal zusammensetzt. Das Schlüsselverzeichnis ist auf der Rückseite des Meldevordrucks hinterlegt.

Mit dem Steuermerkmal wird unterschieden, ob die der Meldung zugrunde liegende Umlage steuerfrei oder steuerpflichtig anfällt. **Diese Information ist ausschlaggebend für die zutreffende Besteuerung der späteren Betriebsrente.**

Die Umlage und das Sanierungsgeld werden von der ZVK aufgrund der mitgeteilten Entgelte selbst ermittelt und sind damit nicht zu melden.

Außerdem sind bei „Nach- und Berichtigungsmeldungen für bereits abgerechnete Jahre“ zusätzlich im Abschnitt 5 des Meldevordrucks der Versicherungsbeginn und im Abschnitt 7 der Zahlmonat und Betrag der Überweisung anzugeben.

1.3 Umlagesatz, Höhe des Sanierungsgeldes und sonstige Berechnungswerte

Gültig ab	Umlage		Sanierungsgeld *)
	AN v.H.	AG **) v.H.	AG v.H.
01.01.2000	0,50	6,50	
01.01.2001	0,75 (1,41)***)	6,75 (6,09)	
01.01.2003			1,00
01.01.2005			1,80

Anmerkungen:

- *) Das Sanierungsgeld wird in Höhe des genannten Prozentsatzes aus dem laufenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben.
- **) Bis zum 31.12.2007 ist der Arbeitgeberanteil nach § 16 Abs. 2 ATV-K an der Umlage bis zu einem Höchstbetrag von 89,48 € monatlich pauschal zu versteuern (§ 40 b EStG).
Ab 2008 ist der Arbeitgeberanteil an der Umlage im Rahmen des § 3 Nr. 56 EStG bis zu 1 % der BBMG West (636 €) steuerfrei, darüber hinaus gehende Umlagezahlungen sind wie bisher pauschal bzw. individuell zu versteuern.
- ***) In Klammer die Werte für den Landesbereich (TV-L), die ab 01.01.2008 gelten.

In den folgenden Beispielen wird zur Vereinfachung eine Umlage von 6,75 v.H. (AG) und 0,75 v.H. (AN) dargestellt.

Aktuelle Berechnungswerte

Die aktuellen Berechnungswerte sind unserer Homepage unter der Rubrik „Zusatzversorgung – Aktuelle Werte“ jeweils aktuell zu entnehmen.

Soweit Sie sich dort unter **Newsletterabo** mit Ihrer E-Mailadresse eingetragen haben, werden Sie von uns zeitnah über Änderungen informiert.

1.4 Umlage und Sanierungsgeld

Fälligkeit und Überweisung

Die Umlage und das Sanierungsgeld sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Versicherten zufließt. Zahlungen müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der Kasse eingegangen sein. Verspätet eingehende Zahlungen sind zu verzinsen.

Wir bitten, grundsätzlich für jedes Mitglied eine getrennte Überweisung vorzunehmen und das maßgebliche Buchungszeichen vollständig und am Anfang des Überweisungstextes anzugeben. Ebenso ist die Umlage getrennt vom Sanierungsgeld zu überweisen. Dadurch können - auch den Arbeitgeber belastende - zeitaufwändige Rückfragen vermieden werden.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Durch gesetzliche Änderungen (u.a. Jahressteuergesetz 2007) hat sich die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlagen geändert. Unter Punkt 2 erläutern wir die Neuregelungen detailliert.

Das Sanierungsgeld ist grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei.

2. Besondere Hinweise zu den Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2007

2.1 Steuerrechtliche Behandlung der Umlage

Ein tarifgebundener Arbeitgeber (ATV, TV-L) hat Umlagen, die er für seine Beschäftigten an die ZVK zahlt, bislang monatlich bis zu 89,48 € pauschal zu versteuern. Der über diesen Höchstbetrag hinausgehende Betrag muss vom Arbeitnehmer individuell versteuert werden (vorgelagerte Besteuerung). Im Leistungsfall ist die darauf basierende Betriebsrente im Rahmen der Steuererklärung nur mit einem niedrigen Betrag (im sog. Ertragsanteil) zu berücksichtigen.

Das **Jahressteuergesetz 2007** sieht nunmehr ab 2008 eine schrittweise Verlagerung der Besteuerung in die Rentenphase vor. Teile der Betriebsrente, die mit steuerfreien Umlagen finanziert wurden, sind im Rentenfall voll bei der Besteuerung zu berücksichtigen (nachgelagerte Besteuerung). Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung stellt der Gesetzgeber die Umlagezahlungen an die ZVK ab dem **01.01.2008** zunächst **bis zu einer Grenze von derzeit jährlich 648 € (1 % der Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung – West) steuerfrei** (§ 3 Nr. 56 EStG).

Der Anteil wird bis 2025 stufenweise angehoben:

- ab 1. Januar 2008 bis zu 1 % der BBMG West (= 636 €)
- ab 1. Januar 2014 bis zu 2 % der BBMG West
- ab 1. Januar 2020 bis zu 3 % der BBMG West
- ab 1. Januar 2025 bis zu 4 % der BBMG West

Durch die (teilweise) Steuerfreistellung der Umlagen ergeben sich auch Änderungen im Meldewesen, die bei den nachfolgenden Beispielen/Musterfällen entsprechend berücksichtigt wurden.

Auf Grund gesetzlicher Regelungen gehen die Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung der Steuerfreiheit von Umlagen vor, d.h. dass der steuerfreie Betrag um die Beiträge aus einer bestehenden **Entgeltumwandlung** in eine Pensionskasse oder Direktversicherung (§3 Nr. 63 EStG) zu mindern ist (siehe Musterfall 5.1.2).

Über den steuerfreien Betrag hinaus gehende Umlagezahlungen sind wie bisher pauschal bzw. individuell zu versteuern und unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Der Arbeitnehmeranteil an der Umlage in Höhe von 0,75 % ist weiterhin individuell zu versteuern.

Besonderheiten:

- Bei einem Arbeitgeberwechsel kann der Jahresbetrag grundsätzlich je Arbeitgeber voll ausgeschöpft werden.
- **Die Regelung gilt nur für das erste Dienstverhältnis.**
- Es gibt keine zeitanteiligen Kürzungen.

Dem Arbeitgeber stehen zwei Möglichkeiten zur Aufteilung des Jahresbetrages zur Verfügung:

Verteilmodell

Der steuerfreie Betrag wird in gleichen Teilen auf die zur Verfügung stehenden Monate verteilt.

Monate

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Beispiel:

Der Versicherte hat ein zv-pflichtiges Einkommen im Monat von	3.000,00 €
Der Arbeitgeber führt 6,75 % des zv-pflichtigen Entgelts an Umlage im Monat an die ZVK ab	202,50 €
Dem Versicherten steht ein steuerfreier Betrag von 636 € im Jahr (= 53 € pro Monat) zu	53,00 €
Restliche zu versteuernde Umlage (202,50 € – 53,00 €)	149,50 €
Bis zum Grenzbetrag von 89,48 € (ATV-K) sind die Umlagen nun pauschal zu versteuern	89,48 €
Der darüber hinaus verbleibenden Betrag (149,50 € – 89,48 €) ist individuell zu versteuern	60,02 €
Genauso ist die Arbeitnehmerbeteiligung von 0,75 % individuell zu versteuern	22,50 €

Aufzehrmodell

Die tatsächlichen Umlagen werden in den ersten Monaten solange steuerfrei gestellt, bis der Freibetrag vollständig aufgezehrt ist.

Monate

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----

Beispiel:

Der Versicherte hat ein zv-pflichtiges Einkommen im Monat (Jahr 21.600,00 €) von	1.800,00 €
Der Arbeitgeber führt 6,75 % des zv-pflichtigen Entgeltes an Umlage im Monat an die ZVK ab	121,50 €
Steuerfreie Umlage im Jahr	636,00 €
Im Januar bis Juni sind nun die vollen Umlagen steuerfrei (6 x 121,50 €)	729,00 €
Ab August ist die Umlage bis zu 89,48 € (ATV) pauschal zu versteuern	89,48 €
Der darüber hinaus verbleibende Betrag (121,50 € - 89,48 €) ist ebenso	32,02 €
wie die Arbeitnehmerbeteiligung von 0,75% (13,50€) individuell zu versteuern	13,50 €

Ab dem 01.01.2008 sind in der Folge die Entgeltmeldungen an unsere Kasse entsprechend der Versteuerung der daraus zu leistenden Umlagezahlungen aufzuteilen (ggf. in einem steuerfreien, in einen pauschal versteuerten und individuell versteuerten Anteil).

In den folgenden Beispielen wird zur Vereinfachung nur das Verteilmodell dargestellt.

2.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlagen

Der Bundestag hat Ende 2007 ein Gesetz beschlossen, mit dem die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geändert wurde. Hiernach unterliegen die steuerfreien und pauschal versteuerten Teile der Umlage ab 2008 bis zu einem Schwellenwert von monatlich 100 € mit dem bisherigen Hinzurechnungsbetrag und darüber hinaus in vollem Umfang der Sozialversicherungspflicht.

Ein Rechenbeispiel hierzu finden Sie in der Anlage.

3. Besondere Hinweise zum steuerrechtlichen Zuflussprinzip

3.1 Generelles

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn. **Entgeltszahlungen sind** - unabhängig davon, ob laufendes Entgelt, einmalige Zahlung oder Nachzahlung – **für das Jahr zu melden, in dem sie dem Beschäftigten steuerrechtlich zugeflossen sind. Entgeltkorrekturen für vorangegangene Jahre sind in der Regel nur noch zulässig, wenn ein Aufrollen unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen möglich ist.**

Maßgebend ist der Zufluss der zusatzversorgungspflichtigen Vergütung bei dem Beschäftigten und nicht der Eingang von Umlage und Sanierungsgeld bei der ZVK.

Der Zeitpunkt des Zuflusses ist gleichzeitig Stichtag für die Festsetzung des Altersfaktors, der Umrechnung in Versorgungspunkte und damit **entscheidend für die Höhe der künftigen Betriebsrente.**

3.2 Besonderheiten

3.2.1 Fehlerhafte Meldung

Ausnahmsweise kann es auch zur einer rückwirkenden Korrektur in das vorangegangene Jahr kommen. Dies ist dann der Fall, wenn das Entgelt im vorangegangenen Jahr zugeflossen ist und entsprechend versteuert wurde, die (Jahres-)Meldung jedoch fehlerhaft war. Hier ist eine Berichtigung der fehlerhaften Meldung vorzunehmen.

3.2.2 Rückwirkende Anmeldungen

In Fällen, in denen von Beginn des Arbeitsverhältnisses an laufend **steuerpflichtige Arbeitsentgelte gezahlt** wurden und nur die Anmeldung bei der ZVK **versehentlich unterblieb**, ist eine rückwirkende Anmeldung für das abgerechnete Kalenderjahr mit der entsprechenden Jahresmeldung vorzunehmen. D.h. die Entgelte sind dem Zeitpunkt zuzuordnen, in dem sie steuerrechtlich tatsächlich gezahlt wurden und werden entsprechend mit dem für diesen Zeitraum gültigen Altersfaktor verpunktet. Für den Versicherten ergeben sich keine Nachteile.

Die aufgrund der verspäteten Anmeldung nachzuzahlenden Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge sind vom Arbeitgeber zu verzinsen.

3.2.3 Krankengeldzuschuss

Wurde für Zeiten, für die Anspruch auf Krankengeldzuschuss bestand, fiktives Entgelt (§ 62 Abs. 2 Satz. 4 der Satzung) gemeldet und entfällt der Anspruch auf Krankengeldzuschuss rückwirkend wegen der Bewilligung einer Erwerbminderungsrente, so ist die ursprüngliche Meldung unabhängig vom Zeitpunkt der Rückforderung zu berichtigen (Aufrollprinzip: zeitliche Zuordnung wie in der gesetzlichen Rentenversicherung). Gleiches gilt auch bei Nachmeldung entsprechender Zeiten und (fiktiver) Entgelte (siehe Musterfall 5.2.10).

3.2.4 Nachzahlung/Rückforderung während eines bestehenden Arbeitsverhältnisses

Nachgezahlte/rückgeforderte Entgelte sind dem Zeitraum zuzuordnen, in dem sie dem Beschäftigten steuerrechtlich zu- bzw. abfließen. Nachzahlungen von laufendem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitslohn/Rückforderungen für das vorangegangene Jahr können ausnahmsweise entsprechend den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften noch dem abgelaufenen Jahr zugeordnet werden, wenn sie bis Ende der 3. Januarwoche des Folgejahres zu- bzw. abfließen. Nachzahlungen und Rückforderungen nach diesem Stichtag sind dagegen dem laufenden Jahr zuzurechnen. Die daraus ermittelten Versorgungspunkte werden mit dem Altersfaktor des laufenden Jahres bewertet.

Durch die nachträgliche Korrektur bereits gemeldeter Versicherungsabschnitte können sich auch **Auswirkungen auf die Anzahl der Umlage Monate** ergeben.

Um den Versicherten im Blick auf die Wartezeiterfüllung nicht zu benachteiligen oder zu bevorzugen, wurden die neuen VM 47-49 geschaffen. Ihre Anwendung ist in den Musterfällen 5.2.4 – 5.2.11 beschrieben.

3.2.5 Nachzahlung/Rückforderung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nachzahlungen/Rückforderungen von laufendem Arbeitslohn im steuerrechtlichen Sinne, die nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, aber noch im gleichen Steuerjahr - also bis Ende der 3. Januarwoche des Folgejahres nach dem Ausscheiden - zu- bzw. abfließen, können dem letzten Entgeltsabschnitt in der Pflichtversicherung zugeordnet werden. Abschnitte, die nicht mehr zugeordnet werden können, sind somit nicht mehr zusatzversorgungspflichtig.

Bei einer **Erwerbsminderungsrente auf Zeit** ist das Arbeitsverhältnis in der Regel nicht beendet (siehe Musterfall 5.1.12). Ist dies der Fall, können Nachzahlungen und Rückforderungen dem Steuerjahr, in dem sie geflossen sind, noch zugeordnet werden.

4. Besondere Hinweise zur Meldung von Elternzeiten (VM 28)

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ruht, sowie für Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 € in diesem Monat ergeben würden; jedoch werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate berücksichtigt (§ 35 der Kassensatzung). Grundlage für die Berücksichtigung der sozialen Komponente sind die Meldungen der Mitglieder.

4.1 Grundsätze für die Meldungen

- Die Elternzeit beginnt mit dem Tag der Geburt und ist mit Versicherungsmerkmal (VM) 28 zu melden
- Elternzeit wurde in Anspruch genommen; das Arbeitsverhältnis ruht während der Elternzeit
- Die Elternzeit wird pro Kind für maximal 36 Monate gemeldet
- Die Anzahl der Kinder, für die im jeweiligen Zeitraum Elternzeit beansprucht wird, ist anzugeben
- Für die Zeit des Mutterschutzes vor der Geburt des Kindes ist das VM 40 zu melden. Mutterschutzzeiten nach der Geburt sind bei Inanspruchnahme von Elternzeit ab dem Tag der Geburt des Kindes mit VM 28 zu melden
- Taggenaue Meldungen sind erforderlich, sowohl für den Wechsel von der Arbeitsphase in den Mutterschutz, als auch zu Beginn der Elternzeit bzw. deren Ende (siehe Musterfall 5.3.1)

4.2 Einmalzahlungen während der Elternzeit

Besteht während der Elternzeit Anspruch auf eine Einmalzahlung ist für den gesamten Monat der Auszahlung ein eigener zusätzlicher Versicherungsabschnitt 10 zu melden, da die Zahlung einer Zuwendung die Elternzeit nicht unterbricht. Für diesen Monat fließt sowohl die soziale Komponente von 500 €, als auch die Zuwendung in die Berechnung der Versorgungspunkte (siehe Musterfall 5.3.3).

4.3 Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit

Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren und wird für dieses Kind eine eigene Elternzeit beantragt, so beginnt ab dem Tag der Geburt des 2. Kindes ein neuer Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 28 und Anzahl der Kinder „2“. Eine Zeit des Mutterschutzes vor Geburt des 2. Kindes ist nicht zu melden (s. Musterfall 5.3.2.).

4.4 Geburt eines Kindes ohne Inanspruchnahme von Elternzeit

Wird für ein Kind keine Elternzeit beantragt (z.B. da die Geburt des Kindes in die Zeit eines unbezahlten Sonderurlaubes fällt), ist die Zeit des Sonderurlaubes bzw. des Mutterschutzes mit Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

4.5 Mehrere Beschäftigungen bei Inanspruchnahme einer Elternzeit

Werden bei Geburt eines Kindes gleichzeitig mehrere zusatzversorgungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt, kann die Elternzeit bei Inanspruchnahme in beiden Beschäftigungen nur in einer Versicherung gemeldet werden. Die/der Versicherte muss erklären, in welcher Versicherung die Elternzeit gemeldet werden soll. Für die Versicherung, in der die Elternzeit nicht vorgemerkt werden soll, ist für diese Zeit das Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

4.6 Wiederaufnahme der Beschäftigung während der Elternzeit

Wird während einer Elternzeit bei dem Arbeitgeber, bei dem die Beschäftigung während Elternzeit ruhte, eine Beschäftigung wieder aufgenommen, endet die Meldung der Elternzeit. Ab Beginn dieser Beschäftigung ist das erzielte Entgelt mit Versicherungsmerkmal 10 zu melden. Eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber hat dagegen keine Auswirkungen auf die Meldung der Elternzeit. Sie ist für die Gewährung der sozialen Komponente unschädlich.

4.7 Sonderurlaub im Anschluss an eine Elternzeit

Wird nach Ablauf einer Elternzeit ein Sonderurlaub beantragt, ist dieser taggenau nach dem Ende der Elternzeit mit Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

5. Musterfälle

5.1	Allgemeine Musterfälle	10
5.1.1	Durchgängige Pflichtversicherung ohne Besonderheiten	10
5.1.2	Jahresmeldung unter Berücksichtigung einer Entgeltumwandlung	11
5.1.3	Beschäftigte mit niedrigem Verdienst	13
5.1.4	Weiteres Dienstverhältnis	14
5.1.5	Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat	15
5.1.6	Nachzahlung nach Ende des Arbeitsverhältnisses	17
5.1.7	Altersteilzeit (vor 2003 vereinbart)	19
5.1.8	Altersteilzeit (nach 2002 vereinbart)	21
5.1.9	Bedarfsorientierte Beschäftigte	23
5.1.10	Übungsleiter (jährliche Betrachtungsweise)	25
5.1.11	Übungsleiter (monatliche Betrachtungsweise)	27
5.1.12	Versicherungsfall der Erwerbsminderung auf Zeit	29
5.2	Musterfälle zum Zuflussprinzip	31
5.2.1	Nachzahlung für das Vorjahr	31
5.2.2	Nachzahlung von sonstigen Bezügen	33
5.2.3	Ende Pflichtversicherung – nachträgliche Meldung von Krankengeldzuschüssen	35
5.2.4	Rückwirkende Anmeldung – kein Entgeltzufluss im Vorjahr	37
5.2.5	Nachzahlung für einen bisher mit Fehlzeit belegten Versicherungsabschnitt	39
5.2.6	Rückrechnung ins Vorjahr während Elternzeit	41
5.2.7	Nachzahlung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Fehlzeit	43
5.2.8	Rückrechnung mit Wegfall von Umlagemonaten in Vorjahren	45
5.2.9	Rückrechnung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Entgelt	47
5.2.10	Rückwirkender Rentenanspruch – Anspruch auf Krankengeldzuschuss	49
5.2.11	Rückwirkender Rentenanspruch – Anspruch auf Krankenbezüge	51
5.3	Musterfälle zur Elternzeit	53
5.3.1	Elternzeit; Geburt eines Kindes	53
5.3.2	Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit	55
5.3.3	Einmalzahlungen während der Elternzeit	57

5.1 Allgemeine Musterfälle

5.1.1 Durchgängige Pflichtversicherung ohne Besonderheiten

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter B ist im Jahr 2008 durchgängig pflichtversichert.

Das Entgelt vom 1.1. - 31.12.2008 beträgt 25.000,00 €.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
01.01.2008	31.12.	12	01	10	10	16.520,00	€	2008		
01.01.2008	31.12.		01	10	01	8.480,00	€	2008		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Steuermerkmal "01" = steuerfreie Umlage

Hinweise:

Entsprechend der Aufteilung der Umlage in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Teil ist unserer Kasse das Entgelt proportional aufgeteilt zu melden. Der steuerpflichtige Teil ist hierbei mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 10 und Steuermerkmal (ST) 10, der steuerfreie Anteil mit VM 10 und ST 01 zu melden.

Hinweise zur Entgeltsaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage: 636,00 € 636,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember 2008:

Entgelte, die auf **steuerfreie** Umlage entfallen: 636,00 € / 7,5 % (Umlagesatz) = **8.480,00 €**
 Entgelte, die auf **steuerpflichtige** Umlage entfallen: 25.000,00 € - 8.480,00 € = **16.520,00 €**

5.1.2 Jahresmeldung unter Berücksichtigung einer Entgeltumwandlung

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter M ist im Jahr 2008 durchgängig pflichtversichert. Sein zusatzversicherungspflichtiges Entgelt beträgt 30.000,00 €.

Der Versicherte hat eine Entgeltumwandlung in Höhe von 500,00 €/Jahr.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
TT MM JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
01.01.2008	31.12.		12	01	10	10	28.186,67		2008	
01.01.2008	31.12.			01	10	01	1.813,33		2008	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Steuermerkmal "01" = Steuerfreie Umlage

Hinweise:

Hat ein Versicherter eine Entgeltumwandlung abgeschlossen, mindert dies den steuerfreien Betrag nach § 3 Nr. 56 EStG.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug der Entgeltumwandlung:

Freibetrag steuerfreie Umlage: 636,00 € - 500,00 € = 136,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember 2008:

Entgelte, die auf **steuerfreie** Umlage entfallen: 136,00 € / 7,5 % (Umlagesatz) = **1.813,33 €**
Entgelte, die auf **steuerpflichtige** Umlage entfallen: 30.000,00 € - 1.813,33 € = **28.186,67 €**

5.1.3 Beschäftigte mit niedrigem Verdienst Freibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG wird vom Arbeitgeber nicht voll ausgeschöpft

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter M ist im Jahr 2008 durchgängig geringfügig pflichtversichert. Sein zusatzversicherungspflichtiges Entgelt beträgt 4.500,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
TT MM JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
01.01.2008	31.12.		12	01	10	10	450,00		2008	
01.01.2008	31.12.			01	10	01	4.050,00		2008	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Steuermerkmal "01" = Steuerfreie Umlage

Hinweise:

Der zur Verfügung stehende Freibetrag der steuerfreien AG-Umlage von 636,00 wird nicht voll ausgeschöpft, da bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 4.500,00 € nur ein tatsächlicher AG-Anteil der Umlage (6,75 %) von 303,75 anfällt.

Es muss trotzdem eine Aufteilung erfolgen, da der AN-Anteil an der Umlage immer steuerpflichtig ist.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage nach Abzug der Entgeltumwandlung:

Freibetrag steuerfreie Umlage: 636,00 € 636,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember 2008:

Max. steuerfreie Umlage: 4.500,00 € x 6,75 % (AG-Anteil an der Umlage) = 303,75 €

Entgelte, die auf **steuerfreie** Umlage entfallen: 303,75 € / 7,5 % (Umlagesatz) = **4.050,00 €**

Entgelte, die auf **steuerpflichtige** Umlage entfallen: 4.500,00 € - 4.050,00 € = **450,00 €**

5.1.4 Weiteres Dienstverhältnis Es steht kein Freibetrag der Umlage zur Verfügung

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter P hat parallel zu seinem regulären 1. Dienstverhältnis eine weitere Beschäftigung mit der Steuerklasse VI.

Das Entgelt im 2. Dienstverhältnis beträgt vom 01.01. - 31.12.2008 10.000,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
01.01.2008	31.12.	12	01	10	10	10.000,00	€	2008		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld

Hinweise:

Die Steuerfreibeträge nach § 3 Nr. 56 EStG (Umlage bis zu 636 €), sowie § 3 Nr. 63 EStG (Entgeltumwandlung) und die Möglichkeit der Pauschalversteuerung der Umlagen nach § 40 b EStG (bis zu 89,48 monatlich) gelten nur für das 1. Dienstverhältnis.

Um ein erstes Dienstverhältnis kann es sich auch bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis oder einer Aushilfstätigkeit handeln. Die Steuerfreiheit ist nicht bei Arbeitnehmern zulässig, die dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI vorgelegt haben.

Demnach kann der Arbeitgeber in diesem Beispiel keine Aufteilung in steuerfrei gezahlte(r) Umlage und pauschal-/individuell versteuerte Umlage vornehmen.

Das Entgelt wird daher komplett mit dem Steuermerkmal 10 gemeldet.

5.1.5 Beurlaubung länger als ein voller Kalendermonat

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter M ist im Jahr 2008 durchgängig pflichtversichert. Er ist in der Zeit von 15.5. bis 20.9.2008 unbezahlt beurlaubt.

Das Entgelt vom 1.1. – 14.5.2008 beträgt 12.000,00 € und vom 21.9. – 31.12.2008 9.000 €. Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt somit 21.000,00 €

Meldungen zur ZVK

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro	Cent			
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST					
01.01.2008	14.05.	5	01	10	10	7.289,34	€	2008		
01.01.2008	14.05.		01	10	01	4.710,66	€	2008		
15.05.2008	20.09.		01	40	00					
21.09.2008	31.12	4	01	10	01	3.769,33	€	2008		
21.09.2008	31.12.		01	10	10	5.230,67	€	2008		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Steuermerkmal "01" = Steuerfreie Umlage
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweise:

Für Fehlzeiten (VM 40) von mindestens einem vollen Kalendermonat ist ein eigener Versicherungsabschnitt zu melden.

Variante „Kurzbeurlaubung unter einem vollen Kalendermonat“:

Die Beurlaubung dauert vom 15.6. – 20.7. des Jahres.

In diesem Fall ist bei der Meldung an die ZVK keine Fehlzeit auszuweisen. Der zu meldende Versicherungsabschnitt ist 1.1. – 31.12.2008.

Hinweise zur Entgeltsaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage:	636,00 €/Jahr
Verteilung auf Entgeltmonate: 636,00 €/ 9 Monate =	70,66 €/Monat

Abschnittsbildung für Januar bis Mai 2008:

Steuerfreie Umlage für Januar bis Mai: 70,66 € x 5 Monate =	353,30 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 353,30 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	4.710,66 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 12.000,00 € - 4.710,66 € =	7.289,34 €

Abschnittsbildung für September bis Dezember 2008:

Steuerfreie Umlage für September bis Dezember: 636,00 € - 353,30 € =	282,70 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 282,70 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	3.769,33 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 9.000,00 € - 3.769,33 € =	5.230,67 €

5.1.6 Nachzahlung nach Ende des Arbeitsverhältnisses

Sachverhalt:

Für Mitarbeiter S endet das Arbeitsverhältnis und die Pflichtversicherung zum 30.4.2008 wegen Altersrente ab 1.5.2008. Das Entgelt vom 1.1. – 30.4.2008 beträgt 10.800,00 €

Aufgrund einer rückwirkenden tariflichen Vergütungserhöhung erhält S im Juni eine Nachzahlung in Höhe von 200,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro Cent			
TT MM JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST				
Abmeldung 4/2008										
01.01.2008	30.04.		4	01	10	10	2.320,00 €		2008	
01.01.2008	30.04.			01	10	01	8.480,00 €		2008	
berichtigte Abmeldung 6/2008										
01.01.2008	30.04.		4	01	10	10	2.520,00 €		2008	
01.01.2008	30.04.			01	10	01	8.480,00 €		2008	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
 Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
 Steuermerkmal "01" = steuerfreie Umlage

Hinweise:

Handelt es sich bei dem nachträglich gezahlten Bezug um **laufenden Arbeitslohn** (vgl. R 115 Abs. 1 LStR), ist er dem Lohnzahlungszeitraum (i.d.R. dem Kalendermonat) zuzurechnen, für den er geleistet wurde (siehe R 118 Abs. 4 S. 1 LStR). Entscheidendes Kriterium zur Bestimmung des laufenden Arbeitslohns ist die Regelmäßigkeit des Bezugs. So fallen neben dem monatlichen Grundlohn Nachzahlungen aufgrund tariflicher Vergütungserhöhungen, Überstundenvergütungen oder Zuschläge / Zulagen wegen der allmonatlichen Gewährung unter den Begriff des laufenden Arbeitslohns.

In der Folge kann nach Ende des Arbeitsverhältnisses nachgezahlter **laufender Arbeitslohn** steuerrechtlich dem letzten Entgeltsabschnitt zugeordnet werden, sofern der Zufluss wie im vorliegenden Fall

- im Jahr des Ausscheidens oder
- innerhalb von drei Wochen nach dem Jahreswechsel

erfolgt. Die Nachzahlung wird mit dem laufenden Entgelt 2008 in einer Summe gemeldet.

Handelt es sich dagegen bei der Nachzahlung um einen **sonstigen Bezug** (vgl. R 115 Abs. 2 LStR), ist er dem Lohnzahlungszeitraum (i.d.R. dem Kalendermonat) zuzurechnen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt (vgl. R 119 Abs. 1 S.1 LStR). Ein sonstiger Bezug ist der Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (R 115 Abs. 2 S. 1).

Ein nach Ende des Arbeitsverhältnisses und somit der Pflichtversicherung nachgezahlter sonstiger Bezug und ein steuerrechtlich nicht mehr zuordenbarer laufender Arbeitslohn sind kein zusatzversicherungspflichtiges Entgelt.

Hinweise zur Entgeltsaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage: 636,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis April 2008:

Max. steuerfreie Umlage: 10.800,00 € x 6,75 % (AG-Anteil an der Umlage) =	729,00 €/Jahr
höchstens	636,00 €/Jahr
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 636,00 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	8.480,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 10.800,00 € - 8.480,00 € =	2.320,00 €

Abschnittsbildung nach Korrektur:

Max. steuerfrei Umlage: 11.000,00 € x 6,75 % =	742,50 €
höchstens	636,00 €/Jahr
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 636,00 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	8.480,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 11.000,00 € - 8.480,00 € =	2.520,00 €

5.1.7 Altersteilzeit (vor 2003 vereinbart)

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr ohne Fehlzeiten durchgehend pflichtversichert. Ab dem 1.9. beginnt die am 17.1.2002 vereinbarte Alterszeit.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.8.2008	25.000,00 €
und von 1.9. bis 31.12.2008 (während der Altersteilzeit)	6.500,00 €
Entgeltbestandteile aus Überstunden (während der Altersteilzeit)	200,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt	31.700,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
01.01.2008	31.08.	8	01	10	10	19.347,00	€	2008		
01.01.2008	31.08.		01	10	01	5.653,33	€	2008		
01.09.2008	31.12.	4	01	22	01	2.742,28	€	2008		
01.09.2008	31.12.		01	22	10	3.757,72	€	2008		
01.09.2008	31.12.		01	10	10	115,62	€	2008		
01.09.2008	31.12.		01	10	01	84,38	€	2008		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Versicherungsmerkmal "22" = Altersteilzeit – vor dem 01.01.2003 vereinbart
Entgelte, die während dieser Zeit in voller Höhe gezahlt werden, müssen parallel mit VM 10 gemeldet werden.
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Steuermerkmal "01" = steuerfreie Umlage

Hinweise:

Teilzeitdaten sind seit 1.1.2002 nicht mehr zu melden.

Für die vor 2003 vereinbarte Altersteilzeit ist als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt i.d.R. 50 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts vor Beginn der Altersteilzeit zu melden. Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte wird das während der Altersteilzeit gemeldete Entgelt mit dem Faktor 1,8 und somit letztendlich 90 % des zuletzt bezogenen Entgelts berücksichtigt.

Die Entgeltbestandteile, die in voller Höhe gezahlt werden (im Beispiel aus Überstunden), sind während der Altersteilzeit ab 1.9. in einem gesonderten Versicherungsabschnitt zu melden und werden bei der Ermittlung der Versorgungspunkte nicht mit dem Faktor 1,8 berücksichtigt. Außerhalb der Altersteilzeit sind diese Entgeltbestandteile jedoch nicht gesondert zu melden.

Hinweise zur Entgeltsaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage:	636,00 €/Jahr
Verteilung auf Entgeltmonate: 636,00 €/ 12 Monate =	53,00 €/Monat

Abschnittsbildung für Januar bis August 2008:

Steuerfreie Umlage für Januar bis August: 53,00 € x 8 Monate =	424,00 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 424,00 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	5.653,33 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 25.000,00 € - 5.653,33 € =	19.347,00 €

Abschnittsbildung für September bis Dezember 2008:

Steuerfreie Umlage für September bis Dezember: 636,00 € - 424,00 € =	212,00 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 212,00 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	2.826,66 €
VM22: 2.826,66 € / 6.700,00 € x 6.500,00 € =	2.742,28 €
VM10: 2.826,66 € - 2.742,28 € =	84,38 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen:	
VM 22: 6.500,00 € - 2.742,28 € =	3.757,72 €
VM10: 200,00 € - 84,38 € =	115,62 €

5.1.8 Altersteilzeit (nach 2002 vereinbart)

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist im Abrechnungsjahr bis 31.8.2008 als Vollbeschäftigte pflichtversichert. Ab dem 1.9.2008 beginnt die am 17.1.2003 vereinbarte Altersteilzeit (ohne erhöhte Versorgungszusage).

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt bis 31.8.2008 25.000,00 €

und von 1.9. bis 31.12. (während der Altersteilzeit) 6.500,00 €
Dieses Entgelt ist zur Berechnung der Umlage und des Sanierungsgeldes mit dem Faktor 1,8 (90/50; 90 = RV-Aufstockungsfaktor) zu erhöhen. (6.500 x 1,8)

Somit ergibt sich ein zu berücksichtigendes Entgelt von = 11.700,00 €

Entgeltbestandteile aus Überstunden (während der Altersteilzeit) 200,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt 36.900,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
01.01.2008	31.08.	8	01	10	10	19.346,67		2008		
01.01.2008	31.08.		01	10	01	5.653,33		2008		
01.09.2008	31.12.	4	01	23	10	9.073,34		2008		
01.09.2008	31.12.		01	23	01	2.826,66		2008		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterung zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Versicherungsmerkmal "23" = Altersteilzeit – nach dem 31.12.2002 vereinbart
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Steuermerkmal "01" = steuerfreie Umlage

Hinweise:

Teilzeitdaten sind seit 1.1.2002 nicht mehr zu melden.

Für die nach 2002 vereinbarte Altersteilzeit ist das 1,8-fache der Bezüge nach § 4 TV ATZ als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden.

Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen (erhöhte Versorgungszusage).

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage:	636,00 €/Jahr
Verteilung auf Entgeltmonate: 636,00 €/ 12 Monate =	53,00 €/Monat

Abschnittsbildung für Januar bis August 2008:

Steuerfreie Umlage für Januar bis August: 53,00 € x 8 Monate =	424,00 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 424,00 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	5.653,33 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 25.000,00 € - 5.653,33 € =	19.346,67 €

Abschnittsbildung für September bis Dezember 2008:

Steuerfreie Umlage für September bis Dezember: 636,00 € - 424,00 € =	212,00 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 212,00 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	2.826,66 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 11.900,00 € - 2.826,66 € =	9.073,34 €

5.1.9 Bedarfsorientierte Beschäftigte

Sachverhalt:

Eine Arbeitnehmerin ist seit 7.1.2008 bedarfsorientiert angestellt. Dazu wurde mit ihr ein Rahmenarbeitsvertrag geschlossen. Im Abrechnungsjahr arbeitet die Versicherte wie folgt:

07.01.2008 – 10.01.2008	80,00 €
20.02.2008 – 26.02.2008	160,00 €
05.04.2008 – 02.06.2008	1.450,00 €
30.09.2008 – 15.10.2008	300,00 €
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt	1.990,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
TT MM JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
Jahresmeldung 2008										
07.01.2008	26.02.		2	01	10	10	24,00		2008	
07.01.2008	26.02.			01	10	01	216,00		2008	
27.02.2008	04.04.			01	40	00				
05.04.2008	02.06.		3	01	10	10	144,93		2008	
05.04.2008	02.06.			01	10	01	1.305,07		2008	
03.06.2008	29.09.			01	40	00				
30.09.2008	15.10.		2	01	10	10	30,00		2008	
30.09.2008	15.10.			01	10	01	270,00		2008	
16.10.2008	31.12.			01	40	00				

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Steuermerkmal "01" = steuerfreie Umlage
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweise:

Die Arbeitnehmerin ist beim erstmaligen Eintritt der Versicherungspflicht anzumelden. Da mit ihr ein Rahmenarbeitsvertrag geschlossen wurde, ist sie für die Zeit der Nichtbeschäftigung bei der Zusatzversorgungskasse nicht abzumelden. Stattdessen wird im Rahmen der Jahresmeldung das Versicherungsmerkmal 40 übermittelt, sofern die beschäftigungslose Zeit mindestens einen vollen Kalendermonat beträgt.

Nur in den seltenen Fällen, in denen für jeden Beschäftigungsabschnitt ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen wird, sind die Arbeitnehmer ab- und wieder anzumelden.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage: 636,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Februar 2008:

Max. steuerfreie Umlage: 240,00 € x 6,75 % (AG-Anteil an der Umlage)=	16,20 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 16,20 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	216,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 240,00 € - 216,00 € =	24,00 €

Abschnittsbildung für April bis Juni 2008:

Max. steuerfreie Umlage: 1.450,00 € x 6,75 % (AG-Anteil an der Umlage)=	97,88 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 97,88 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	1.305,07 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 1.450,00 € - 1.305,07 € =	144,93 €

Abschnittsbildung für September bis Oktober 2008:

Max. steuerfreie Umlage: 300,00 € x 6,75 % (AG-Anteil an der Umlage)=	20,25 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 20,25 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	270,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 300,00 € - 270,00 € =	30,00 €

5.1.10 Übungsleiter (jährliche Betrachtungsweise)

Sachverhalt:

Eine seit 1.1.2007 beschäftigte Übungsleiterin bzw. Betreuerin erhält in den Jahren 2007 und 2008 eine Vergütung in Höhe von 200,00 € monatlich. Nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Vergütung bis zum Freibetrag von jährlich 2.100,00 € steuerfrei.

Meldungen zur ZVK bei jährlicher Betrachtungsweise:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
TT MM JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
Jahresmeldung 2007										
01.11.2007	31.12.		2	01	10	10	300,00			2007
Jahresmeldung 2008										
01.01.2008	31.10.			01	40	00				
01.11.2008	31.12.		2	01	10	10	63,60			2008
01.11.2008	31.12.			01	10	01	572,40			2008

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Steuermerkmal "01" = Steuerfreie Umlage
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweise:

Geringfügig Beschäftigte unterliegen seit 1.1.2003 der Versicherungspflicht. Die Übungsleiterin hat im November 2007 den Steuerfreibetrag von 2.100,00 €/Jahr überschritten, so dass sie ab diesem Zeitpunkt auch bei der Zusatzversorgungskasse anzumelden ist. Im Jahr 2007 ist keine Abmeldung zu erstellen, sondern der Zeitraum mit der steuerfreien Vergütung im Jahr 2008 ist mit dem Versicherungsmerkmal 40 zu melden.

Liegt die jährliche Vergütung unter dem Steuerfreibetrag von 2.100,00 €, entsteht keine Zusatzversicherungspflicht.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage: 636,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für November bis Dezember 2008:

Max. steuerfreie Umlage: 636,00 € x 6,75 % (AG-Anteil an der Umlage)=	42,93 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 42,93 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	572,40 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 636,00 € - 572,40 € =	63,60 €

5.1.11 Übungsleiter (monatliche Betrachtungsweise)

Sachverhalt:

Eine seit 1.1.2007 beschäftigte Übungsleiterin bzw. Betreuerin erhält in den Jahren 2007 und 2008 eine Vergütung in Höhe von 200,00 € monatlich.

Nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Vergütung bis zum Freibetrag von jährlich 2.100,00 € steuerfrei.

Meldungen zur ZVK bei monatlicher Betrachtungsweise:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
TT MM JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
Jahresmeldung 2007										
01.01.2007	31.12.		12	01	10	10	300,00 €		2007	
Jahresmeldung 2008										
01.01.2008	31.12.		12	01	10	10	63,60 €		2008	
01.01.2008	31.12.			01	10	01	572,40 €		2008	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Steuermerkmal "01" = steuerfreie Umlage

Hinweise:

Wird der Steuerfreibetrag von 2.100,00 €/Jahr auf einen monatlichen Freibetrag umgerechnet, ist im Rahmen der Jahresmeldung jeweils das Entgelt zu melden, das über dem monatlichen Grenzbetrag von 175,00 € (2.100,00 € : 12 Monate) liegt. Bei dieser Betrachtungsweise besteht auch bereits seit 1.1.2007 Versicherungspflicht, da bereits ab Januar monatlich steuerpflichtige Vergütung in Höhe von 25,00 € anfällt.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage: 636,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember 2008:

Max. steuerfreie Umlage: 636,00 € x 6,75 % (AG-Anteil an der Umlage)=	42,93 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 42,93 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	572,40 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 636,00 € - 572,40 € =	63,60 €

5.1.12 Versicherungsfall der Erwerbsminderung auf Zeit

Sachverhalt:

Versicherter Z erhält ab 1.5.2008 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit bis 30.4.2009. Nachdem der Rentenbescheid am 15.7.2008 zugestellt wurde, ruht das Beschäftigungsverhältnis ab 1.8.2008.

Jahresentgelt 2008: 01.01. – 30.04.2008 = 10.800,00 € und
01.05. – 31.07.2008 = 8.000,00 €

Jahresentgelt 2008 insgesamt: 18.800,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
TT MM JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
Abmeldung in 2008 zum 30.4.2008 (mit Abmeldegrund 04 = „ohne Ende Beschäftigungsverhältnis“)										
01.01.2008	30.04.		4	01	10	10	5.954,13 €		2008	
01.01.2008	30.04.			01	10	01	4.845,87 €		2008	
Anmeldung zum 1.5.2008										
Jahresmeldung 2008										
01.05.2008	31.07.		3	01	10	10	4.365,87 €		2008	
01.05.2008	31.07.			01	10	01	3.634,13 €		2008	
01.08.2007	31.12.			01	41	00				

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Steuermerkmal "01" = steuerfreie Umlage
- Versicherungsmerkmal "41" = Bezug einer befristeten Rente
- Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweise:

Nimmt die/der Beschäftigte innerhalb eines Zeitraumes, für den sie/er eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit bezieht, eine Tätigkeit mit Entgeltsbestandteilen auf, tritt an die Stelle von VM 41 das VM 10.

Hinweise zur Entgeltsaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage:	636,00 €/Jahr
Verteilung auf Entgeltmonate: 636,00 € / 7 Monate =	90,86 €/Monat

Abschnittsbildung für Januar bis April 2008:

Steuerfreie Umlage für Januar bis April: 90,86 € x 4 Monate =	363,44 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 363,44 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	4.845,87 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 10.800,00 € - 4.845,87 € =	5.954,13 €

Abschnittsbildung für Mai bis Juli 2008:

Steuerfreie Umlage für Mai bis Juli: 636,00 € - 363,44 € =	272,56 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 272,56 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	3.634,13 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 8.000,00 € - 3.634,13 € =	4.365,87 €

5.2 Musterfälle zum Zuflussprinzip

5.2.1 Nachzahlung für das Vorjahr

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin A erhält im Jahr 2007 ein Jahresentgelt in Höhe von 50.000,00 € (keine Fehlzeiten). Im März 2008 wird für das Jahr 2007 eine Nachzahlung in Höhe von 1.000,00 € geleistet.

Ohne Berücksichtigung der Nachzahlung werden in 2008 durchgängig Entgelte von insgesamt 51.750,00 € gezahlt.

Meldungen zur ZVK

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
TT MM JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
Jahresmeldung 2007										
01.01.2007	31.12.		12	01	10	10	50.000,00 €		2007	
Jahresmeldung 2008										
01.01.2008	31.12.		12	01	10	10	44.270,00 €		2008	
01.01.2008	31.12.			01	10	01	8.480,00 €		2008	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Steuermerkmal "01" = steuerfreie Umlage

Hinweise:

Die **Jahresmeldung 2007** bleibt unverändert, da die Nachzahlung steuerrechtlich nicht mehr 2007 zugeordnet werden kann (steuerlich mögliche Zuordnung ins Vorjahr nur bis zur 3. Januarwoche).

Da im Jahr 2007 und 2008 bereits alle Monate mit Aufwendungen belegt sind, führt die Nachzahlung auch zu keiner Änderung von Versicherungszeiten.

Die Nachzahlung wird in der Entgeltssumme der **Jahresmeldung 2008** berücksichtigt (= 51.750 € + 1.000 €).

Im Rahmen des Zuflussprinzips werden Nachzahlungen für Vorjahre im Jahr der Auszahlung der Zusatzversorgungskasse gemeldet. Bei der Ermittlung der Versorgungspunkte werden die gemeldeten Entgelte durch ein gleichbleibendes Referenzentgelt dividiert und mit einem **Altersfaktor**, der in dem jeweiligen Jahr des steuerlichen Zuflusses gilt, multipliziert. Diese Altersfaktoren sinken, je älter ein Versicherter in dem Jahr der Umrechnung der gemeldeten Entgelte in Versorgungspunkte ist.

Hinweise zur Entgeltsaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage: 636,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember 2008:

Entgelte, die auf **steuerfreie** Umlage entfallen: 636,00 € / 7,5 % (Umlagesatz) = **8.480,00 €**
Entgelte, die auf **steuerpflichtige** Umlage entfallen: 52.750,00 € - 8.480,00 € = **44.270,00 €**

5.2.2 Nachzahlung von sonstigen Bezügen

Sachverhalt:

Der Mitarbeiter S ist seit 01.10.2007 beschäftigt und erhielt ein Jahresgehalt in Höhe von 9.000,00 €

Am 15.01.2008 erhält S die Nachzahlung der anteiligen Jahressonderzahlung (sonstiger Bezug) für 2007 in Höhe von 2.500,00 €. Das Jahresentgelt 2008 beträgt 38.000,00 €.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro Cent			
TT MM JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2007										
01.10.2007	31.12.		12	01	10	10	9.000,00 €		2007	
Jahresmeldung 2008										
01.01.2008	31.12.		12	01	10	10	32.020,00 €		2008	
01.01.2008	31.12.			01	10	01	8.480,00 €		2008	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Steuermerkmal "01" = steuerfreie Umlage

Hinweise:

Bei Nachzahlung von zusatzversorgungspflichtigen **sonstigen Bezügen** (z.B. Jahressonderzahlung) für Zeiträume im Vorjahr wird das zusatzversorgungspflichtige Entgelt grds. **immer** dem Monat des Zuflusses zugeordnet (LStR 2002 R 119 I, 1 i.V.m. R 115 II).

Die Nachzahlung wird in der Entgeltssumme der **Jahresmeldung 2008** berücksichtigt (= 38.000,00 € + 2.500,00 €).

Nachzahlungen von **laufendem Arbeitslohn** für Zeiträume im Vorjahr können ausnahmsweise noch dem letzten Entgeltabschnitt des Vorjahres zugeordnet werden, sofern sie bis zur 3. Kalenderwoche des Folgejahrs - also noch im gleichen „Steuerjahr“ – zufließen (LStR 2002 R 118 IV, 1 i.V.m. R 115 I Nr.7).

Hinweise zur Entgeltsaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage: 636,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember 2008:

Entgelte, die auf **steuerfreie** Umlage entfallen: 636,00 € / 7,5 % (Umlagesatz) = **8.480,00 €**
Entgelte, die auf **steuerpflichtige** Umlage entfallen: 40.500 € - 8.480,00 € = **32.020,00 €**

5.2.3 Ende Pflichtversicherung – nachträgliche Meldung von Krankengeldzuschüssen

Sachverhalt:

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterin X endet zum 30.11.2007 (Ende der Pflichtversicherung). Sie wird abgemeldet.

Im Februar 2008 wird nachträglich ein grundsätzlicher Anspruch auf Krankengeldzuschuss (KGZ) für die Zeit vom 06.02. – 24.09.2007 festgestellt (§ 62 Abs. 2 S. 4 der Kassensatzung).

Jahresentgelt 2007 insgesamt (incl. Entgeltfortzahlung) 5.500,00 €
fiktive Entgelte für 06.02. – 24.09.2007 26.000,00 €

Die Zahlung der Beiträge/Umlagen für fiktives Entgelt wegen Anspruch auf KGZ erfolgt im Februar 2008.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Monatsmeldung in 11/2007										
01.01.2007	05.02.	2	01	10	10	2.500,00		2007		
06.02.2007	21.10.		01	40	00					
22.10.2007	30.11.	2	01	10	10	3.000,00		2007		
Berichtigung der Meldung für 2007 im März 2008										
01.01.2007	24.09.	9	01	10	10	28.500,00		2007		
25.09.2007	21.10.		01	40	00		0,00			
22.10.2007	30.11.	2	01	10	10	3.000,00		2007		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
Steuermerkmal "00" = für Fehlzeiten während der Pflichtversicherung (ohne Aufwendungen)

Hinweise:

Da es sich bei KGZ nicht um steuerlich zugeflossenes Entgelt, sondern um fiktives Entgelt handelt (§ 62 Abs. 2 S. 4 der Kassensatzung), muss eine Berichtigungsmeldung erfolgen, auch wenn der Anspruch auf KGZ erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder Eintritt des Versicherungsfalles festgestellt wird (Aufrollprinzip).

Die aufgrund der verspäteten Meldung der KGZ zu zahlenden Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge (ab 2008) sind bis zum Geldeingang zu verzinsen.

5.2.4 Rückwirkende Anmeldung – kein Entgeltzufluss im Vorjahr

Sachverhalt:

Das Arbeitsverhältnis von Mitarbeiter V beginnt am 1.12.2007. Das Entgelt für Dezember 2007 fließt ihm erst am 31.1.2008 zu. Zur Pflichtversicherung wird er im März 2008 rückwirkend angemeldet.

Für 12/2007 steht ihm ein Entgelt von 2.100,00 € zu. 2008 ist er durchgängig beschäftigt. Sein laufendes Entgelt - ohne die Nachzahlung für 2007 - beträgt 50.000,00 €.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Monatsmeldung in 2007										
01.12.2007	31.12.	1	01	49	00					
Jahresmeldung 2008										
01.01.2008	31.12.	12	01	10	10	43.670,00 €		2008		
01.01.2008	31.12.		01	10	01	8.480,00 €		2008		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Steuermerkmal "01" = steuerfreie Umlage
- Versicherungsmerkmal "49" = Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
- Steuermerkmal "00" = für Zeiten während der Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Hinweise:

In 2007 ist für den Monat Dezember ein Umlage Monat zu berücksichtigen. Dadurch wird eine Benachteiligung durch die verspätete Anmeldung und Auszahlung der Vergütung vermieden. Der Dezember 2007 wird in der Folge bei der Prüfung der Wartezeiterfüllung als Umlage Monat berücksichtigt.

Da das Entgelt für 2007 steuerrechtlich erst in 2008 zufließt, kann es erst in der Jahresmeldung 2008 zusammen mit dem laufenden Entgelt für 2008 gemeldet werden.

Hinweise zur Entgelttaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage: 636,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember 2008:

Entgelte, die auf **steuerfreie** Umlage entfallen: 636,00 € / 7,5 % (Umlagesatz) = **8.480,00 €**
Entgelte, die auf **steuerpflichtige** Umlage entfallen: 52.150,00 € - 8.480,00 € = **43.670,00 €**

5.2.5 Nachzahlung für einen bisher mit Fehlzeit belegten Versicherungsabschnitt

Sachverhalt:

Mitarbeiter Q wird vom 1.10. – 31.12.2007 Urlaub ohne Bezüge gewährt. Das Entgelt vom 1.1. – 30.9.2007 beträgt 22.000,00 €

Im Februar 2008 wird festgestellt, dass im November 2008 vergessen wurde, die anteilige Jahressonderzahlung auszuführen. Die Auszahlung dieser anteiligen Jahressonderzahlung in Höhe von 1.800,00 € erfolgt im Februar 2008 (Nachzahlung). Das laufende Entgelt in 2008 beträgt 30.000,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro Cent			
TT MM JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2007										
01.01.2007	30.09.		9	01	10	10	22.000,00 €		2007	
01.10.2007	31.12.			01	40	00				
Berichtigung der Jahresmeldung 2007 im Februar 2008										
01.01.2007	30.09.		9	01	10	10	22.000,00 €		2007	
01.10.2007	31.10.			01	40	00				
01.11.2007	30.11.		1	01	49	00				
01.12.2007	31.12.			01	40	00				
Jahresmeldung 2008										
01.01.2008	31.12.		12	01	10	10	23.320,00 €		2008	
01.01.2008	31.12.			01	10	01	8.480,00 €		2008	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Steuermerkmal "01" = Steuerfreie Umlage
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
- Versicherungsmerkmal "49" = Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
- Steuermerkmal "00" = für Zeiten während der Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Hinweise:

Die Jahresmeldung für 2007 muss wegen der Nachzahlung berichtigt werden, da in dem Monat, für den nachgezahlt wird, ansonsten kein Umlage Monat berücksichtigt würde. So wird Q bezüglich der zurückgelegten Umlage Monate (Wartezeiterfüllung!) so gestellt, als ob die Jahressonderzahlung rechtzeitig zugeflossen wäre.

Da 2008 in dem Monat der Nachzahlung laufendes Entgelt (VM10) gezahlt wird, wird in der Jahresmeldung für 2008 die Nachzahlung zum laufenden Entgelt hinzugerechnet.

Hinweise zur Entgeltsaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage: 636,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember 2008:

Entgelte, die auf **steuerfreie** Umlage entfallen: 636,00 € / 7,5 % (Umlagesatz) = **8.480,00 €**
Entgelte, die auf **steuerpflichtige** Umlage entfallen: 31.800,00 € - 8.480,00 € = **23.320,00 €**

5.2.6 Rückrechnung ins Vorjahr während Elternzeit

Sachverhalt:

Mitarbeiterin S erhält in der Zeit vom 01.01. bis 26.11.2007 ein Entgelt von 50.000,00 €.

Danach schließt sich eine Fehlzeit (hier: Mutterschutz bis zum Tag vor der Geburt) an. Das Kind kommt am 06.01.2008 zur Welt, nach der Mutterschutzfrist nimmt S Elternzeit bis zum Ende des Jahres in Anspruch.

Im Februar 2008 wird festgestellt, dass im Jahr 2007 1.000,00 € zuviel ausgezahlt wurden. In 2008 fließt wegen Fehlzeit/ Elternzeit kein laufendes Entgelt zu.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Jahresmeldung 2007										
01.01.2007	26.11.	11	01	10	10	50.000,00 €		2007		
27.11.2007	31.12.		01	40	00					
Jahresmeldung 2008										
01.01.2008	05.01.		01	40	00					
06.01.2008	31.12.		01	28	00				01	
06.01.2008	31.12.		01	48	10	- 100,00 €		2008		
06.01.2008	31.12.		01	48	01	- 900,00 €		2008		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Versicherungsmerkmal "48" = Nach-/Rückzahlung ohne Umlagemonate
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Steuermerkmal "01" = steuerfreie Umlage

- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (taggenau mit dem Tag der Geburt)
In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird.
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
- Steuermerkmal "00" = für Zeiten während der Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Hinweise:

Unter Berücksichtigung der Entgeltsberichtigung bleiben in diesem Fall die Entgeltszeiträume und somit auch die Zahl der Umlage Monate gleich. Die Jahresmeldung 2007 muss daher nicht berichtigt werden.

Die Rückrechnung wird in der Jahresmeldung 2008 berücksichtigt. Das Versicherungsmerkmal 48 ist parallel dem Versicherungsabschnitt zuzuordnen, in dem der Monat liegt, in dem die Rückrechnung erfolgte. Bei Abschnittswechsel im Rückrechnungsmonat besteht Wahlrecht.

Durch VM 48 wird vermieden, dass sich 2008 nur wegen der Entgeltskorrektur die Umlage Monate verändern.

Hinweise zur Entgeltsaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage: 636,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember 2008:

Max. steuerfreie Umlage: - 1.000,00 € x 6,75 % (AG-Anteil an der Umlage) =	-67,50 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: -67,50 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	-900,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: -1.000,00 € - (-900,00 €) =	-100,00 €

5.2.7 Nachzahlung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Fehlzeit

Sachverhalt:

Mitarbeiter Q wird in der Zeit vom 1.10.2007 bis 30.4.2008 Urlaub ohne Bezüge gewährt. Im Januar 2008 wird festgestellt, dass die Auszahlung der anteiligen Jahressonderzuwendung im November vergessen wurde. Die Auszahlung der Jahressonderzuwendung in Höhe von 1.250,00 € erfolgt im Februar 2008. Das Entgelt vom 1.1. – 30.9.2007 beträgt 13.500,00 €, das Entgelt vom 1.5. – 31.12.2008 14.900,00 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Jahresmeldung 2007										
01.01.2007	30.09.	9	01	10	10	13.500,00 €		2007		
01.10.2007	31.12.		01	40	00					
Berichtigung der Jahresmeldung 2007 im Februar 2008										
01.01.2007	30.09.	9	01	10	10	13.500,00 €		2007		
01.10.2007	31.10.		01	40	00					
01.11.2007	30.11.	1	01	49	00					
01.12.2007	31.12.		01	40	00					
Jahresmeldung 2008										
01.01.2008	30.04.		01	40	00					
01.01.2008	30.04.		01	48	10	307,73 €		2008		
01.01.2008	30.04.		01	48	01	942,27 €		2008		
01.05.2008	31.12.	8	01	10	10	7.362,27 €		2008		
01.05.2008	31.12.		01	10	01	7.537,73 €		2008		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "48"	=	Nach-/Rückzahlung ohne Umlagemonate
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreie Umlage
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
Versicherungsmerkmal "49"	=	Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses
Steuermerkmal "00"	=	für Zeiten während der Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Hinweise:

Die Monate eines Nachzahlungszeitraums dürfen jeweils nur einmal als Umlagemonate berücksichtigt werden. In diesem Fall geht es um den Monat November 2007, in dem bisher eine Fehlzeit ausgewiesen war. Da das Entgelt steuerrechtlich nicht mehr 2007 zugeordnet werden kann, ist der November in 2007 mit VM 49 ohne Entgelt auszuweisen, um den Versicherten bei der Prüfung, ob die Wartezeit bereits erfüllt ist, so zu stellen, als ob die Entgeltszahlung zeitgerecht erfolgt wäre (mit der VM 49 wird ein Umlagemonat begründet). Um zu verhindern, dass der Umlagemonat in 2008 noch einmal (doppelt) berücksichtigt wird, ist das Entgelt parallel zur Fehlzeit in 2008 mit VM 48 zu melden (mit der VM 48 wird kein Umlagemonat begründet).

Hinweise zur Entgeltsaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage:	636,00 €/Jahr
Verteilung auf Entgeltmonate: 636,00 € / 9 Monate (Feb. + Mai – Dezember) =	70,67 €/Monat

Abschnittsbildung für Januar bis April 2008 (ein Entgeltsmonat):

Steuerfreie Umlage für Januar bis April: 70,67 € x 1 Monat =	70,67 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 70,67 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	942,27 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 1.250,00 € - 942,27 € =	307,73 €

Abschnittsbildung für Mai bis Dezember 2008:

Steuerfreie Umlage für Mai bis Dezember: 636,00 € - 70,67 € =	565,33 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 565,33 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	7.537,73 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 14.900,00 € - 7.537,73 € =	7.362,27 €

5.2.8 Rückrechnung mit Wegfall von Umlagemonaten in Vorjahren

Sachverhalt:

Mitarbeiterin Y erhielt im Jahr 2007 Entgelte in Höhe von	34.000,00 €
Rückforderung des gesamten Entgelts für die Zeit vom 16.5.- 18.8.2007 von	4.000,00 €
Die Rückrechnung erfolgt im Februar 2008.	
Das laufende Entgelt 2008 beträgt	35.000,00 €

Durch die Rückrechnung entfallen in 2007 zwei Umlagemonate (Juni und Juli).

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro Cent			
TT MM JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST				
Jahresmeldung 2007										
01.01.2007		31.12.	12	01	10	10	34.000,00 €		2007	
Berichtigung der Jahresmeldung 2007 im Februar 2008										
01.01.2007		15.05.	5	01	10	10	15.000,00 €		2007	
16.05.2007		18.08.		01	47	10	4.000,00 €		2007	
19.08.2007		31.12.	5	01	10	10	15.000,00 €		2007	
Jahresmeldung 2008										
01.01.2008		31.12.	12	01	10	10	22.520,00 €		2008	
01.01.2008		31.12.		01	10	01	8.480,00 €		2008	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "47"	=	Wegfall der Umlagemonate aufgrund Wegfall des Entgelts
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "01"	=	Steuerfreie Umlage

Hinweise:

Durch die Rückrechnung in 2008 ergibt sich eine Veränderung der Umlagemonate in 2007 (hier: Wegfall von 2 Umlagemonaten, nämlich Juni und Juli). Der gesamte wegfallende Zeitraum ist taggenau mit VM 47 und dem wegfallenden Entgelt zu melden. Die Entgeltssumme 2007 darf nicht verändert werden. Die Entgelte sind schließlich 2007 tatsächlich zugeflossen.

Die Rückrechnung wurde nach der 3. Januarwoche durchgeführt und kann daher nicht mehr dem Steuerjahr 2007 zugeordnet werden. Sie ist daher in der Jahresmeldung 2008 zu berücksichtigen, indem die Summe des laufenden Entgelts um den rückgerechneten Betrag (35.000 – 4.000 = 31.000 €) vermindert wird.

Würde der rückgerechnete Betrag die laufenden Entgelte übersteigen, wäre zum Buchungsschlüssel 01 10 10 ein Minusbetrag zu melden.

Hinweise zur Entgeltsaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage: 636,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember 2008:

Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 636,00 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	8.480,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 31.000,00 € - 8.480,00 € =	22.520,00 €

5.2.9 Rückrechnung während einer Fehlzeit für einen Abschnitt mit Entgelt

Sachverhalt:

Mitarbeiter X nimmt vom 1.1. bis 31.12.2008 unbezahlten Urlaub in Anspruch. Sein Jahresentgelt 2007 betrug 24.000,00 €.

Im Februar 2008 wird festgestellt, dass das im Oktober 2007 gezahlte Entgelt komplett zurückgezahlt werden muss. Die Rückzahlung der Entgelte für den Oktober in Höhe von 2.000,00 € erfolgt im Februar 2008.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende		Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal				
TT MM JJJJ	TT	MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent		
Jahresmeldung 2007										
01.01.2007	31.12.		12	01	10	10	24.000,00 €		2007	
Berichtigung der Jahresmeldung 2007 im Februar 2008										
01.01.2007	30.09.		9	01	10	10	18.000,00 €		2007	
01.10.2007	31.10.			01	47	10	2.000,00 €		2007	
01.11.2007	31.12.		2	01	10	10	4.000,00 €		2007	
Jahresmeldung 2008										
01.01.2008	31.12.			01	40	00				
01.01.2008	31.12.			01	48	10	- 200,00 €		2008	
01.01.2008	31.12.			01	48	01	-1.800,00 €			

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Versicherungsmerkmal "47"	=	Wegfall der Umlagemonate aufgrund Wegfall des Entgelts
Versicherungsmerkmal "48"	=	Nach-/Rückzahlung ohne Umlagemonate
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Steuermerkmal "01"	=	steuerfreie Umlage
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
Steuermerkmal "00"	=	Für Zeiten während der Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Hinweise:

2007 vermindert sich die Zahl der Umlagemonate. Das Entgelt, das 2007 tatsächlich zugeflossen und bei der Ermittlung der Versorgungspunkte 2007 berücksichtigt ist, darf nicht mehr verändert werden, da der Zufluss des (Minus-) Entgelts nach der 3. Januarwoche des Folgejahres erfolgte und daher steuerrechtlich nicht mehr 2007 zugeordnet werden kann.

Die Rückrechnung im Februar 2008 ist mangels einer Verrechnungsmöglichkeit mit laufendem Entgelt als Minusbetrag auszuweisen, ohne dass in 2008 die Zahl der Umlagemonate verändert wird.

Würde die Rückrechnung im Jahr 2008 in eine Elternzeit (VM 28) fallen, wäre der Abschnitt mit VM 48 in gleicher Weise zu melden.

Hinweise zur Entgeltaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage: 636,00 €/Jahr

Abschnittsbildung für Januar bis Dezember 2008:

Max. steuerfreie Umlage: - 2.000,00 € x 6,75 % (AG-Anteil an der Umlage) =	-135,00 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: -135,00 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	-1.800,00 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: -2.000,00 € - (-1.800,00 €) =	-200,00 €

5.2.10 Rückwirkender Rentenanspruch – Anspruch auf Krankengeldzuschuss hier für 26 Wochen (Altregelung nach BAT/BMT-G¹)

Sachverhalt:

Der Beschäftigte hat gem. § 3 EFZG Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen (42 Tage) und Anspruch auf Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche (140 Tage) seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Zustellung des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung

wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer:

15.08.2005

Beginn der gesetzlichen Rente:

01.02.2004

Beginn der Erkrankung:

26.12.2003

Ablauf der Entgeltfortzahlung (6. Woche):

05.02.2004

Ablauf des Anspruches auf Krankengeldzuschuss (26. Woche):

24.06.2004

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Euro Cent				
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST					
Jahresmeldung 2003 und 2004										
01.01.2003	31.12.	12	01	10	10	25.000,00 €		2003		
01.01.2004	24.06.	6	01	10	10	12.700,00 €		2004		
25.06.2004	31.12.		01	40	00					
Berichtigung der Meldung für 2004 im August 2005										
01.01.2004	31.01.	1	01	10	10	1.500,00 €		2004		
01.02.2004	05.02.	1	01	10	10	357,00 €		2004		
06.02.2004	31.12.		01	41	00					
Jahresmeldung 2005										
01.01.2005	31.08.		01	41	00					

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

Versicherungsmerkmal "10"	=	zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Steuermerkmal "10"	=	pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
Versicherungsmerkmal "40"	=	Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
Versicherungsmerkmal "41"	=	Bezug einer befristeten Rente
Steuermerkmal "00"	=	für Zeiten während der Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

¹ Ab 01.10.2007 gilt der TVöD: Hier gelten, je nach Zugehörigkeitsdauer, andere Bezugsfristen!

Hinweise:

Das Arbeitsverhältnis und somit auch die Pflichtversicherung endet wegen Zustellung des Rentenbescheides mit Ablauf des 31.08.2005. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung bis 05.02.2004 bleibt weiterhin bestehen, während der Anspruch auf Krankengeldzuschuss entfällt, da ab 01.02.2004 die gesetzliche Rente beginnt. Es ist ein Versicherungsabschnitt bis zum Tag vor Rentenbeginn zu bilden, da die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte nach Rentenbeginn erst bei einem späteren Versicherungsfall (Altersrente) berücksichtigt werden. Für die Meldung der zurückgeforderten Krankengeldzuschüsse (fiktiver Urlaubslohn / neu: fiktives Entgelt) gilt nicht das steuerrechtliche Zuflussprinzip, sondern ausnahmsweise das sozialversicherungsrechtliche Aufrollprinzip.

5.2.11 Rückwirkender Rentenanspruch – Anspruch auf Krankenbezüge für 26 Wochen (Altregelung nach § 71 BAT)

Sachverhalt:

Der Beschäftigte hat Anspruch auf Krankenbezüge bis zum Ende der 26. Woche (140 Tage) seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Zustellung des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung
wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer:

15.08.2005

Beginn der gesetzlichen Rente:

01.02.2004

Beginn der Erkrankung:

26.12.2003

Ablauf des Anspruches auf Krankenbezüge (6. Woche):

05.02.2004

Ablauf des Anspruches auf Krankenbezüge (26. Woche):

24.06.2004

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Jahresmeldung 2003 und 2004										
01.01.2003	31.12.	12	01	10	10	25.000,00	€	2003		
01.01.2004	24.06.	6	01	10	10	12.700,00	€	2004		
25.06.2004	31.12.		01	40	00					
Berichtigung der Meldung für 2004 im August 2005										
01.01.2004	31.01.	1	01	10	10	1.500,00	€	2004		
01.02.2004	05.02.	1	01	10	10	357,00	€	2004		
06.02.2004	24.06.		01	47	10	10.843,00	€	2004		
25.06.2004	31.12.		01	41	00					
Jahresmeldung 2005										
01.01.2005	31.08.		01	41	00					
01.01.2005	31.08.		01	48	10	- 10.843,00	€	2005		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
- Versicherungsmerkmal "47" = Wegfall der Umlagemonate aufgrund Wegfall des Entgelts
- Versicherungsmerkmal "48" = Nach-/Rückzahlung ohne Umlagemonate
- Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
- Versicherungsmerkmal "41" = Bezug einer befristeten Rente
- Steuermerkmal "00" = für Zeiten während der Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Hinweise:

Das Arbeitsverhältnis und somit auch die Pflichtversicherung endet wegen Zustellung des Rentenbescheides mit Ablauf des 31.08.2005. Der Anspruch auf Krankenbezüge besteht weiterhin bis zum Ablauf der 6. Woche, somit bis 05.02.2004 (analog der gesetzlichen Regelung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz). Die überzahlten Krankenbezüge ab der 7. Woche, also für die Zeit vom 06.02.2004 bis 24.06.2004, gelten als Vorschüsse und sind im Jahr 2005 zurückzuzahlen.

Die Jahresmeldung für das Jahr 2004 ist entsprechend zu korrigieren: Es ist ein Versicherungsabschnitt bis zum Tag vor Rentenbeginn zu bilden, da die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte nach Rentenbeginn erst bei einem späteren Versicherungsfall (Altersrente) berücksichtigt werden.

Durch die Rückrechnung in 2005 ergibt sich eine Veränderung der Umlagemonate in 2004 (hier: Wegfall von 4 Umlagemonaten, nämlich März bis Juni). Der gesamte wegfallende Zeitraum ist taggenau mit VM 47 und dem wegfallenden Entgelt (hier Krankenbezüge ab der 7. Woche) zu melden. Die Entgeltssumme 2004 darf nicht verändert werden, da die Entgelte schließlich 2004 tatsächlich zugeflossen sind.

Die Rückrechnung wurde nach der 3. Januarwoche durchgeführt und kann daher nicht mehr dem Steuerjahr 2004 zugeordnet werden. Sie ist daher in der Jahresmeldung 2005 zu berücksichtigen. Da im Jahr 2005 nur Fehlzeiten gemeldet waren, ist der zurückgeforderte Betrag mit dem Versicherungsmerkmal 48 und einem Minuskennzeichen zu melden. Das Versicherungsmerkmal 48 ist parallel dem Versicherungsabschnitt zuzuordnen, in dem der Monat liegt, in dem die Rückrechnung erfolgte. Bei Abschnittswechsel im Rückrechnungsmonat besteht Wahlrecht.

Durch VM 48 wird vermieden, dass sich im Jahr 2005 nur wegen der Entgeltskorrektur die Umlagemonate verändern.

5.3 Musterfälle zur Elternzeit

5.3.1 Elternzeit; Geburt eines Kindes

Sachverhalt:

Die Mitarbeiterin L befindet sich ab 05.08.2008 in Mutterschutz. Am 20.09.2008 bringt sie das Kind zur Welt. Sie erhält im November eine Jahressonderzahlung in Höhe von 1.800 €. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt vom 01.01. – 04.08.2008 beträgt 19.500 €

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Jahresmeldung 2008										
01.01.2008	04.08.	8	01	10	10	11.961,87 €		2008		
01.01.2008	04.08.		01	10	01	7.538,13 €		2008		
05.08.2008	19.09.		01	40	00					
20.09.2008	31.12.		01	28	00				1	
01.11.2008	30.11.	1	01	10	10	857,73 €		2008		
01.11.2008	30.11.		01	10	01	942,27 €		2008		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
 Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
 Steuermerkmal "01" = steuerfreie Umlage
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (taggenau mit dem Tag der Geburt)
 In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird.
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
 Steuermerkmal "00" = für Zeiten während der Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Hinweise:

Für den Zeitraum des Mutterschutzes vor der Geburt, ist ein Abschnitt mit VM 40 melden, da hier kein zusatzversor-
gungspflichtiges Entgelt fließt und somit keine Umlagen abgeführt werden. Ab dem Tag der Geburt (taggenau) ist ein
neuer Abschnitt mit VM 28 und der Anzahl der Kinder, für die Elternzeit in Anspruch genommen, wird zu melden.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Elternzeit nach § 15 BEEG, wird bei der
Ermittlung der Versorgungspunkte als "soziale Komponente" ein Entgelt von monatlich 500 € für jedes Kind berück-
sichtigt, für das Elternzeit in Anspruch genommen wird. Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG (8 Wochen nach Entbindung)
werden der Elternzeit gleichgestellt.

Hinweise zur Entgeltsaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage:	636,00 €/Jahr
Verteilung auf Entgeltmonate: 636,00 € / 9 Monate =	70,67 €/Monat

Abschnittsbildung für Januar bis August 2008:

Steuerfreie Umlage für Januar bis August 2008: 70,67 € x 8 Monate =	565,36 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 565,36 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	7.538,13 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 19.500,00 – 7.538,13 € =	11.961,87 €

Abschnittsbildung für November 2008:

Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: 70,67 € / 7,5 % (Umlagesatz) =	942,27 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: 1.800,00 € - 942,27 € =	857,73 €

5.3.2 Geburt eines weiteren Kindes während einer bereits bestehenden Elternzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin Q befindet sich von Beginn des Abrechnungsjahres an bereits in Elternzeit. Am 13.01.2008 ist die Geburt ihres zweiten Kindes, für das sie ebenfalls Elternzeit in Anspruch nimmt. Das pflichtversicherte Beschäftigungsverhältnis ruht daher weiterhin. Die Elternzeit des ersten Kindes läuft bis 05.06.2008.

Geburt des 1. Kindes: 06.06.2005 Elternzeit: 06.06.2005 – 05.06.2008
Geburt des 2. Kindes 13.01.2008 Elternzeit: 13.01.2008 – 12.01.2011

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Jahresmeldung 2008										
01.01.2008	12.01.		01	28	00				1	
13.01.2008	05.06.		01	28	00				2	
06.06.2008	31.12.		01	28	00				1	

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (taggenau)
In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird.
- Steuermerkmal "00" = für Zeiten während der Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Hinweise:

Wird während der Elternzeit ein weiteres Kind geboren und wird für dieses Kind eine eigene Elternzeit beantragt, so beginnt ab der Geburt des 2. Kindes ein neuer Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 28 und Anzahl der Kinder „2“. Die Zeit des Mutterschutzes vor der Geburt des 2. Kindes ist nicht zu melden. Nach Ablauf der Elternzeit für das 1. Kind ist taggenau ein neuer Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 28 und Anzahl der Kinder „1“ zu melden.

Wird bei der Geburt eines weiteren Kindes während einer bestehenden Elternzeit für dieses weitere Kind (zunächst) keine eigene Elternzeit in Anspruch genommen, kann dieses Kind nicht in die Meldung dieser Elternzeit mit einbezogen werden. Die ggf. im Anschluss in Anspruch genommene Elternzeit für das weitere Kind ist dann wiederum mit Kinderzahl „1“ zu melden.

5.3.3 Einmalzahlungen während der Elternzeit

Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist ab 06.10.2008 in Mutterschutz. Am 19.11.2008 wird das Kind geboren.

Für die Zeit vom 01.01. - 05.10.2008 erhält sie ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 13.380 €. Im November erhält sie noch die Jahressonderzahlung in Höhe von 1.900 €. Im Dezember wird eine Einmalzahlung für Überstunden von 50 € aus dem September gezahlt.

Meldungen zur ZVK:

Versicherungsabschnitt			Buchungsschlüssel				Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt insgesamt/ Grenzbetrag BAT I übersteigendes Entgelt (§76 KS)		Jahr des steuerrechtl. Zuflusses	Anzahl Kinder (Elternzeit)
Beginn	Ende	Monate*	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal					
TT MM JJJJ	TT MM	MTE	EZ	VM	ST	Euro	Cent			
Jahresmeldung 2008										
01.01.2008	05.10.	10	01	10	10	6.313,33 €		2008		
01.01.2008	05.10.		01	10	01	7.066,67 €		2008		
06.10.2008	31.10.		01	40	00					
01.11.2008	18.11.	1	01	10	10	531,73 €		2008		
01.11.2008	18.11.		01	10	01	1.368,27 €		2008		
19.11.2008	31.12.		01	28	00				1	
01.12.2008	31.12.	1	01	10	10	4,93 €		2008		
01.12.2008	31.12.		01	10	01	45,07 €		2008		

* Monate müssen nicht gemeldet werden. Diese werden von der ZVK ermittelt.

Erläuterungen zum Buchungsschlüssel:

- Versicherungsmerkmal "10" = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
 Steuermerkmal "10" = pauschal-/individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld
 Steuermerkmal "01" = steuerfreie Umlage
- Versicherungsmerkmal "28" = Elternzeit (taggenau mit dem Tag der Geburt)
 In Verbindung mit VM 28 ist immer die Anzahl der Kinder anzugeben, für die Elternzeit in Anspruch genommen wird.
- Versicherungsmerkmal "40" = Fehlzeit - keine Aufwendung während Pflichtversicherung
 Steuermerkmal "00" = für Zeiten während der Pflichtversicherung ohne Aufwendungen

Hinweise :

Besteht während der Elternzeit ein Anspruch auf eine Einmalzahlung, ist für den gesamten Monat der Auszahlung ein eigener zusätzlicher Versicherungsabschnitt mit dem VM10 zu melden. Die Meldung über die Zahlung eines Entgeltes unterbricht nicht die Meldung der Elternzeit für diesen Zeitraum. Für diesen Monat fließt sowohl die soziale Komponente von 500,- Euro, als auch das Entgelt in die Berechnung der Versorgungspunkte. Fällt Entgelt (hier die Jahressonderzahlung) in den Zeitraum des Mutterschutzes, wird das Versicherungsmerkmal 40 im Monat der Zahlung des Entgeltes durch die Einmalzahlung (Versicherungsmerkmal 10) verdrängt. Die Meldung für die Einmalzahlung endet in diesem Fall mit dem Beginn der Elternzeit.

Achtung: Bei laufenden Entgeltzahlungen (z.B. geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber während der Elternzeit) ist der Versicherungsabschnitt mit VM 28 jedoch zu beenden. Die soziale Komponente entfällt.

Hinweise zur Entgeltsaufteilung:

Ermittlung des tatsächlichen Freibetrags der steuerfreien Umlage:

Freibetrag steuerfreie Umlage:	636,00 €/Jahr
Verteilung auf Entgeltmonate: $636,00 \text{ €} / 12 \text{ Monate} =$	53,00 €/Monat

Abschnittsbildung für Januar bis Oktober 2008:

Steuerfreie Umlage für Januar bis Oktober: $53,00 \text{ €} \times 10 \text{ Monate} =$	530,00 €
Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: $530,00 \text{ €} / 7,5 \%$ (Umlagesatz) =	7.066,67 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: $13.380,00 \text{ €} - 7.066,67 \text{ €} =$	6.313,33 €

Abschnittsbildung für Dezember 2008:

Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: $50,00 \text{ €} \times 7,5 \%$ = $3,38 \text{ €} / 7,5 \%$ =	45,07 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: $50,00 \text{ €} - 45,07 \text{ €} =$	4,93 €

Abschnittsbildung für November 2008:

Entgelte, die auf steuerfreie Umlage entfallen: $636,00 \text{ €} - 530,00 \text{ €} - 3,38 \text{ €} = 102,62 \text{ €} / 7,5 \%$ =	1.368,27 €
Entgelte, die auf steuerpflichtige Umlage entfallen: $1.900,00 \text{ €} - 1.368,27 \text{ €} =$	531,73 €

Anlage

Beispiel zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Umlagen

Das aufgeführte Beispiel baut auf die Ausführungen zur Berechnung der steuerfreien, der pauschal und individuell zu versteuernden Umlage – auf Basis des Verteilmodells - unter Punkt 2 auf. Es ist auf die Beträge für die pauschale Umlageversteuerung, die für tarifgebunden Mitglieder gilt, abgestimmt. Bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern kann anstelle von 89,48 € (bzw. jährlich 1.073,76 €) der Betrag von 146 € monatlich - 1.752 € jährlich – für die Pauschalversteuerung voll ausgeschöpft werden.

Der Versicherte hat ein zv-pflichtiges Einkommen im Monat von **3.000,00 €**

1. Berechnung des Hinzurechnungsbetrages bis zu einem Schwellenwert von 100 €

Summe der steuerfreien und pauschal versteuerten Umlage (53,00 € + 89,48 €)	142,48 €
Höchstens sind hiervon jedoch 100 € zu berücksichtigen	100,00 €
diesem Betrag liegt ein zv-pflichtiges Entgelt zu Grunde von (100,00 € : Umlagesatz 6,75 %)	1.481,48 €
- in Höhe von 2,5 %	37,04 €
- vermindert um einen Freibetrag von	13,30 €

Somit sind dem Entgelt sozialversicherungspflichtig hinzuzurechnen (Hinzurechnungsbetrag) 23,74 €

2. Ermittlung des übersteigenden Wertes

Summe der steuerfreien und pauschal versteuerten Umlage (53,00 € + 89,48 €)	142,48 €
Höchstens sind hiervon jedoch 100 € beim Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen	-100,00 €

Der den Schwellenwert von 100 € übersteigende Betrag ist in vollem Umfang beitragspflichtig 42,48 €

3. Die Umlage (AG-Anteil), die individuell versteuert wurde, ist in vollem Umfang beitragspflichtig

60,02 €

4. Die Arbeitnehmerbeteiligung von 0,75 % ist ebenso sozialversicherungspflichtig

22,50 €